

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. *Anerkennung der Verkaufs- u. Lieferbedingungen*

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen bis auf Widerruf. Andere Bedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen bis auf Widerruf) gelten auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im übrigen nicht berührt.

2. *Angebote*

Alle Angebote sind freibleibend. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, z.B. Reisen, Demontage usw. werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages oder nur zu eines solchen in abgeänderter Form kommt.

3. *Aufträge*

- a) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Dies gilt auch für hereingenommene Aufträge, ferner für telefonische und telegrafische Aufträge bzw. für Auftragsänderungen.
- b) Die Teile des Auftraggebers dürfen bei Rücknahme keine Mängel oder Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
Zurückgenommene oder ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit nicht anderes vereinbart ist.
- c) Zusicherungen auf das Vorhandensein von Eigenschaften der vom Auftragnehmer gelieferten Ware beziehen sich nur auf deren Qualität an sich, nicht auf die Abwendung von Folgeschäden, die sich aus einem Mangel ergeben könnten. Sämtliche Abbildungen, technische Daten, Maße und Gewichte sind für die Ausführung unverbindlich, Änderungen bleiben vorbehalten.
- d) Die dem Auftragnehmer übergebenen Teile sind gegen Feuer, Diebstahl, Transportschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken, bzw. werden vom Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers gedeckt. Es besteht keine Haftung für Wagen bzw. Fahrzeuginhalt, soweit nicht ausdrücklich übernommen.

4. *Preise und Zahlung*

- a) Die Preise verstehen sich stets für die Lieferung ab Werk zu den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen ausschließlich Porto, Fracht und Verpackung. Wird die Verpackung vom Auftragnehmer beigestellt, so werden die Selbstkosten berechnet. Beanstandungen der Rechnungen können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn sie spätestens innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung schriftlich erfolgen.
- b) Für Teile, die im Tausch geliefert wurden, ist der berechnete Preis nur dann endgültig, wenn die Hauptteile des Tauschobjektes instandsetzungsfähig sind. Nicht mehr instandzusetzende Hauptteile werden zum Tagespreis nachberechnet.
- c) Die Zahlung ist Zug um Zug mit Erhalt der Rechnung rein netto zu leisten. Eine andere Zahlungsweise muss ausdrücklich vorher vereinbart sein. Skontoabzüge sind unzulässig. Die Annahme von Schecks gilt erst dann als Bezahlung, ungeschadet einer anders lautenden Buchung auf dem Konto des Verwenders, wenn die Schecks, letztere bei Fälligkeit, endgültig vom Zahlungsverpflichteten eingelöst worden sind. Gutschriften erfolgen stets unter Vorbehalt des verlustfreien und terminmäßigen Eingangs. Anfallende Inkasso- oder Diskontspesen werden weiterberechnet.
Zahlungsverzug bewirkt Lieferungsverzug.
- d) Die Aufrechnung mit vom Auftragnehmer nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- e) Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist der volle Rechnungsbetrag sofort fällig. Bei Zahlungsverzug entfällt jede evtl. zuvor vereinbarte Rabattgewährung. Der Auftraggeber trägt während des Verzuges die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Leistung. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt – vorbehaltlich eines weiteren Schadens - Zinsen in Höhe von 12%, mindestens jedoch 8% über dem Basiszinssatz, zu berechnen.
- f) Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Wird die Lieferung und/oder Leistung auf Wunsch des Auftraggebers trotzdem für ordnungsgemäße und pünktliche Bezahlung. „Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei Verzug des Dritten unmittelbar an den Auftraggeber zu halten“.

5. *Lieferung – Abnahme*

- a) Liefertermine sind – mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung – nur annähernd. Sie setzen voraus, dass keine unvorhergesehenen Störungen im Arbeitsablauf eintreten. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und nach Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer, im Fall einer vereinbarten Anzahlung nicht vor Eingang der Anzahlung. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglich erteilten Auftrag, so wird die Lieferfrist entsprechend verlängert. Gleiches gilt bei Eintritt von Umständen, die der Auftragnehmer bei ihm zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehen konnte und die zu einer Verzögerung der Fertigstellung oder Absendung führen. Der Auftraggeber kann erst nach Verstreichen einer 4-Wochenfrist über den genannten Liefertermin die ihm zustehenden Rechte geltend machen.
- b) Teillieferungen sind zulässig.
- c) Lieferverzug oder vom Auftragnehmer zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung sind nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Inhabers der Lieferfirma oder seiner leitenden Angestellten verpflichtet. Sonstige Verzugsentschädigungen werden nicht gewährt.



- d) Die Lieferung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Werk. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers. Wünscht der Auftraggeber Zustellung, so erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers
 - e) Die Gefahr geht mit der Bereitstellung zum Versand auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn noch andere Leistungen, z.B. Anfuhr und Aufstellung übernommen wurden.
 - f) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der Rechte aus Ziffer 10 entgegenzunehmen.
- 6. Leistungen des Auftraggebers bei Montage**
Der Auftraggeber schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Montage ermöglichen. Auf Anforderung gehört hierzu insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie, Wasser sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln. Die Zufahrten und der Montageplatz müssen in Flurhöhe und für Fahrzeuge genügend Tragfähigkeit sein. Auf Wunsch stellt der Auftraggeber geeignete Räume für Personal und Montagegeräte zur Verfügung. Bei Montagen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Auftraggeber auf dessen Kosten beschafft.
- 7. Abnahmeverzug des Auftraggebers**
Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet oder die vorläufige oder entgeltliche Rechnung ausgehändigt worden ist, die Ware gegen Begleichung der Rechnung abholt und auf die Folgen der Fristversäumung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Bei Lagerung fertiggestellter Ware im Werk des Auftragnehmers werden im Verzugsfall Lagerungskosten von mind. 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, ebenso Konservierungskosten. Verzug des Auftraggebers tritt auch ein, wenn notwendige Teile, die der Auftraggeber zu liefern versprochen hat, nicht vereinbarungsgemäß beim Auftragnehmer eingehen. Dieser ist dann berechtigt, den Auftrag nach dem Umfang der bis dahin geleisteten Arbeiten abzurechnen.
- 8. Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers**
Der Auftragnehmer hat wegen seiner gesamten Forderungen gegen den Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an allen in seinen Besitz gelangten Gegenständen des Auftraggebers, auch wegen Forderungen aus anderen Instandsetzungen, Materiallieferungen usw. auch dann, wenn von dem Auftragnehmer mit dem Gegenstand in bestimmter Weise zu verfahren ist. 8 Wochen nach erfolgter Fertigstellung kann der Auftragnehmer zur Deckung der offenen Rechnungsbeträge einschließlich solcher aus früheren Verrechnungen den freihändigen Verkauf der Arbeitsstücke beantragen, sofern er dies mindestens 14 Tage zuvor dem Auftraggeber an die ihm von ihm angegebene Adresse angekündigt hat.
- 9. Eigentumsvorbehalte**
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmer Eigentum des Auftragnehmers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Auftragnehmer.
Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Auftraggeber ist gehalten, die Rechte des Auftragnehmers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Darüber hinaus tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an den Auftragnehmer zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass für den Auftragnehmer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Waren, steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahren.
Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig in welchem Zustand, weiter veräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist. Übersteigen die den Auftragnehmer nach dem vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 25%, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers im Einzelfall vollbezahlte Lieferungen nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.
- 10. Gewährleistung**
Der Auftragnehmer leistet Gewähr für einwandfreie Arbeit und einwandfreies Material unter Ausschluss weiterer Bedingungen wie folgt:
- a) Erkennbare Mängel hinsichtlich Menge und Beschaffenheit müssen sofort bei Abnahme geprüft werden, andernfalls gilt die Lieferung als einwandfrei
 - b) Für Mängel, die bei der Abnahme nicht erkennbar sind, beträgt die Rügefrist 6 Monate nach Abnahme. Bei Teilen mit mehr als 8-stündigem Tagesbetrieb verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 2 Monate. Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich und schriftlich zu melden. Die Gewährleistung für Nachbesserungen und ausgewechselte Teile endet mit der des ursprünglichen Kaufgegenstandes.
 - c) Verzögern sich Versand, Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremdfahrzeugnisse beschränkt sich die Haftung auf Abtretung unserer Ansprüche gegen den Lieferanten des Fremdfahrzeugnisses an den Auftraggeber.
 - d) Der Auftragnehmer bestimmt, ob eine Beseitigung des Mangels in eigenen Arbeitsräumen oder am Ort des Vorhandenseins des beanstandeten Teil, sofern dieses möglich ist, vorgenommen wird. Wird die Mängelbeseitigung von einer anderen Fachwerkstatt vorgenommen, ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. In diesem Fall ersetzt der Auftragnehmer maximal die Kosten, die bei eigener Mängelbeseitigung entstanden wären. Die ausgebauten Teile sind während einer angemessenen Frist zu Verfügung zu halten. Ferner hat der Auftraggeber darauf hinzuwirken, dass einem Beauftragten des Auftragnehmers Gelegenheit gegeben wird, die schadhafte Teile zu besichtigen und den Mangel in angemessener Zeit zu beheben. Der Auftraggeber ist verpflichtet den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.
 - e) Der Auftraggeber trägt evtl. erforderliche Transport- und Wegekosten zur Durchführung der Nachbesserung. Die anfallenden Montagekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- f) Der Auftragnehmer kann die Beseitigung des Mangels von der vorherigen Zahlung eines bei Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels angemessenen Teils des vereinbarten Entgelts abhängig machen.
- g) Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen.
- h) Für Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, Verwendungsart, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Betriebsmittel, chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einwirkungen oder Witterungseinflüssen, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte einer Beschädigung oder vorzeitigem Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen.
- i) Die Gewährleistungsbedingungen erwachsenen Rechte dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte übertragen werden.
- j) Für Schäden oder Verluste (z.B. äußere Beschädigung, Diebstahl u.a.) an den dem Auftragnehmer zur Instandsetzung übergebenen Teilen haftet dieser nur, soweit sie nicht durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind.

11. Haftung des Auftragnehmers

- a) Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftragnehmer mit Einsatz desjenigen Schadens an der gelieferten Ware, dessen Nichteintritt mit der Zusicherung bezweckt wurde.
- b) Weitergehende Ansprüche als die in diesen Bedingungen erwähnten, auch diejenigen mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Liefergegenstand identisch sind, sind ausgeschlossen. Darunter fallen insbesondere solche aus Verschulden beim Vertragsschluss, aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung (z.B. Produzentenhaftung): Der Anschluss der Haftung gilt nicht, wenn der Schaden vom Auftragnehmer, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers
- b) Als Gerichtsstand wird in folgenden Fällen Leipzig vereinbart
 - 1) Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - 2) Wenn der Auftraggeber seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat oder nach Vertragsabschluss in das Ausland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung un auffindbar ist.

Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess.